

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Ulrich Heinrich, Jürgen Koppelin, Marita Sehn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 14/1557 –**

Reform der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger

Die heimischen Land- und Forstwirte stehen vor einschneidenden Herausforderungen. Auf europäischer Ebene führt die Agenda 2000 zu Belastungen von mindestens 1,5 Mrd. DM. Dazu kommen nationale Einschnitte in Milliardenhöhe. Insbesondere das sogenannte Steuerentlastungsgesetz, die Ökosteuer und die Einsparungen in den Agrarhaushalten verursachen milliarden schwere Belastungen.

Die soziale Sicherung in der Landwirtschaft soll durch die Kürzungen beim Bundeszuschuss an die landwirtschaftliche Unfallversicherung, bei der Alterssicherung der Landwirte und bei der landwirtschaftlichen Krankenversicherung um 2,3 Mrd. DM radikal gekürzt werden. Die Bundesregierung trifft mit diesen Maßnahmen insbesondere finanz- bzw. einkommensschwache Betriebe. Zudem ist eine Neuorganisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung unausweichlich und von der Bundesregierung angekündigt worden.

1. Rechnet die Bundesregierung wegen der gravierenden Belastungen der Land- und Forstwirte durch die Agenda 2000, das sogenannte Steuerentlastungsgesetz, die Ökosteuer und die weitreichenden Kürzungen in den Agrarhaushalten der kommenden Jahre – insbesondere im sozialen Bereich – mit einer weiteren Beschleunigung des Strukturwandels in der Landwirtschaft?

Die Berliner Agenda-Beschlüsse sind ein Schritt zu mehr Marktorientierung der europäischen Landwirtschaft und setzen den mit der Agrarreform von 1992 eingeschlagenen Weg der Stützpreissenkung gegen Ausgleich fort. Eine Hochrechnung möglicher Einkommensverluste, ohne die Weiterentwicklung der Betriebe zu berücksichtigen oder die Entwicklung der Weltmarktpreise exakt abschätzen zu können, führt nicht weiter, zumal die Milchmarktreform erst im Jahre 2005/06 in Kraft treten wird. Die steuerpolitischen Beschlüsse des Deut-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 6. Oktober 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

schen Bundestages (Steuerentlastungsgesetz, ökologische Steuerreform) führen nach Abzug der Entlastungen zu einer Nettobelastung, die daraus hervorgeht, dass die deutsche Landwirtschaft von einem Beitrag zum Abbau von Sonderregelungen im Steuerrecht nicht ausgenommen und bei der Ökosteuer – trotz weitgehender Gleichstellung mit dem produzierenden Gewerbe – nicht von der verbleibenden Belastung freigestellt werden konnte.

Die Konsolidierung des Bundeshaushaltes und der Beitrag des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sind zur Rückführung der Schuldenlast des Bundes unausweichlich, damit der Staat im Interesse unseres Landes wieder Handlungs- und Gestaltungsspielraum gewinnt. Der Agrarhaushalt setzt sich nach der Entwicklung in den Jahren 1991 bis 1998 zu über 80 % aus direkt einkommenswirksamen Maßnahmen zusammen, insbesondere der Agrarsozialpolitik. Angesichts dieser Struktur ist es unvermeidlich, die einkommenswirksamen Maßnahmen heranzuziehen. Berechnungen lassen durch die im Zukunftsprogramm 2000 vorgeschlagenen Maßnahmen im Durchschnitt einen Rückgang des Einkommens der landwirtschaftlichen Haupteinzelbetriebe um rd. 6 % erwarten.

Diese Berechnungen der Einkommenswirkungen des Zukunftsprogramms 2000 auf die Landwirtschaft berücksichtigen nicht, dass sich die Betriebe an veränderte Preis-Kosten-Verhältnisse anpassen können. Darüber hinaus ist bei der Berechnung der Einkommenswirkungen der Einsparbeschlüsse nicht berücksichtigt, dass der in der Vergangenheit zu verzeichnende Strukturwandel in der Landwirtschaft andauert. Seit 1950 hat die Entwicklung der Zahl der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft mit jährlichen Abnahmeraten um –4,1 % und die damit verbundene Produktivitätssteigerung (jährlich um +6,3 % je Arbeitskraft) wesentlich zur Einkommenssicherung der verbleibenden Arbeitskräfte beigetragen. Eine dramatische Beschleunigung des Strukturwandels erwartet die Bundesregierung nicht.

2. Sieht die Bundesregierung die Eigenständigkeit des agrarsozialen Sicherungssystems durch einen beschleunigten Strukturwandel gefährdet?

Die agrarsoziale Sicherung ist auf die besonderen Verhältnisse der Landwirte als Unternehmer zugeschnitten, dient der sozialen Flankierung des anhaltenden Strukturwandels in der Landwirtschaft und schützt Landwirte und ihre Familien vor den finanziellen Folgen der großen Risiken des Lebens wie Alter, Unfall, Krankheit und Pflegebedürftigkeit (vgl. Agrarbericht 1999 der Bundesregierung, Textziffer 232). Agrarsozialpolitik ist aber mehr als diese finanzielle Absicherung der Landwirte und ihrer Familien. Sie ist auch zielorientierte, gestaltende Politik zugunsten der aktiven Landwirte und Altenteiler und damit Teil der Politik für den ländlichen Raum.

Wie in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt wurde, ist eine dramatische Beschleunigung des Strukturwandels in der Landwirtschaft nicht zu erwarten. Die Ziele und Wirkungen des Einsatzes von Bundesmitteln für die Agrarsozialpolitik werden auch durch die unabwiesbaren Einsparungen im Rahmen des Zukunftsprogramms 2000 nicht beeinträchtigt. Der strukturelle Anpassungsprozess in der Landwirtschaft wird vom Bund weiterhin abgedeckt. Der Anteil der Ausgaben für die Agrarsozialpolitik beläuft sich auch im Jahr 2000 auf rd. zwei Drittel des Agrarhaushaltes. Ebenfalls rd. zwei Drittel der Ausgaben in der Alterssicherung der Landwirte werden weiterhin im Rahmen der Defizitdeckung durch Bundeszuschüsse finanziert.

3. Stellen die Kürzungen beim Bundeszuschuss an die landwirtschaftliche Unfallversicherung, bei der Alterssicherung der Landwirte und bei der landwirtschaftlichen Krankenversicherung von insgesamt 2,3 Mrd. DM in den kommenden Jahren die Eigenständigkeit des agrarsozialen Sicherungssystems in Frage?

Von dramatischen Kürzungen bei den Bundeszuschüssen zur Agrarsozialpolitik kann keine Rede sein. Die Agrarsozialpolitik hat sich seit ihren Anfängen zur wichtigsten Säule der nationalen Agrarpolitik entwickelt. Um die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft zu stärken, ist es auch zukünftig notwendig, den landwirtschaftlichen Strukturwandel sozial zu flankieren.

Der Bund hat für die Agrarsozialpolitik 1999 rd. 7,8 Mrd. DM bereitgestellt. Er trägt damit den überwiegenden Anteil an den Gesamtkosten der agrarsozialen Sicherung. Diese Bundesmittel dienen der Sicherung des agrarsozialen Systems, der Annäherung regional unterschiedlicher Wettbewerbsbedingungen und der Verbesserung der finanziellen Situation landwirtschaftlicher Unternehmer, deren Eigenkapitalbildung damit unterstützt wird. Eine Alternative, diese Ziele auf andere Art und Weise zu erreichen, ist nicht erkennbar; insbesondere würde eine Überführung des Sondersystems in die allgemeinen Systeme den agrarpolitischen Handlungsrahmen erheblich einengen. Das eigenständige agrarsoziale Sicherungssystem wird auch durch die vorgesehenen Einsparungen nicht in Frage gestellt.

Die sozialen Sicherungssysteme sind nicht statisch. Sie haben sich in Deutschland als außerordentlich flexibel erwiesen und wurden ständig den sich ändernden Anforderungen der Gesellschaft angepasst. Tiefgreifende ökonomische, ökologische und soziale Veränderungen verlangen auch zukünftig eine entschlossene Reformpolitik. Die neue Bundesregierung stellt sich diesen Herausforderungen. Sie hat bei ihrem Amtsantritt eine dramatische Finanzlage vorgefunden. Die Sanierung der Staatsfinanzen ist für sie eine Hauptaufgabe, denn solide Staatsfinanzen sind eine unverzichtbare Grundlage für neue Arbeitsplätze, für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung und für soziale Stabilität. Die grundlegenden Ziele und Wirkungen des Einsatzes von Bundesmitteln für die Agrarsozialpolitik werden aber durch die unabwiesbaren Einsparungen im Rahmen des Zukunftsprogramms 2000 nicht beeinträchtigt.

4. Welche Auswirkungen haben die Kürzungen bei den Bundesmitteln zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung (LUV) hinsichtlich der Entwicklung der Beiträge der LUV?

Im Entwurf des Bundeshaushaltes 2000 ist vorgesehen, die Bundeszuschüsse zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung gegenüber 1999 (550 Mio. DM) maßvoll auf 500 Mio. DM zurückzuführen. Zu den Auswirkungen dieser Einsparungen bei den Bundesmitteln auf die individuelle Beitragsbelastung bei den einzelnen Trägern ist keine Aussage möglich. Allerdings können nach Auffassung der Bundesregierung im Bereich der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in erheblichem Ausmaß Synergieeffekte nutzbar gemacht werden, so dass diese Einsparung bei den Bundeszuschüssen an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nicht notwendigerweise auch zu Beitragserhöhungen im gleichen Ausmaß führen muss.

5. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Höhe der Zuschüsse zur Berufsgenossenschaft von bestimmten betrieblichen Größenordnungen, also der finanziellen Leistungsfähigkeit der Betriebe, abhängig zu machen und wie würde sich dies konkret in der Praxis auswirken?

Schon bei unveränderten Bundeszuschüssen zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung ist aufgrund der auch in Zukunft steigenden Leistungsaufwendungen tendenziell ein Anstieg der Beitragsbelastung zu erwarten. Bei einer – wenn auch maßvollen – Kürzung der Bundeszuschüsse wird dieser Belastungsanstieg für die landwirtschaftlichen Unternehmer evtl. noch verstärkt. Die Bundesregierung prüft daher Maßnahmen, wie auch bei reduziertem Einsatz von Bundesmitteln durch die effiziente Verteilung der verbleibenden Bundesmittel eine spürbare Beitragsentlastung der landwirtschaftlichen Betriebe sichergestellt werden kann.

6. Welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung von der gesetzlichen Neuorganisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, wenn die bestehenden landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger durch einen bundesweit zuständigen Träger für die Land- und Forstwirtschaft ersetzt werden sollten?

Zu den in den folgenden Fragen angesprochenen Überlegungen für eine Verbesserung der Organisationsstrukturen in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV) ist grundsätzlich anzumerken:

Es besteht allgemeine Übereinstimmung, dass die jetzigen Organisationsstrukturen in der LSV dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz und dem Strukturwandel in der Landwirtschaft nicht gerecht werden (20 Verwaltungsgemeinschaften von LSV-Trägern – Verbund von jeweils einer Berufsgenossenschaft, Alters-, Kranken- und Pflegekasse). Eine Neugestaltung der Organisation der agrarsozialen Sicherung ist deshalb erforderlich. Es müssen „schlankere“ Organisationen geschaffen werden, um vorhandene Synergiepotentiale zu nutzen. Dabei müssen wegen des hohen Bundesmitteleinsatzes auch die Einwirkungsmöglichkeiten des Bundes auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung der LSV-Träger verstärkt werden. Nach der Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998 wird sich die Bundesregierung für eine Prüfung und zukunftsweisende Neugestaltung der Organisation der agrarsozialen Sicherung einsetzen.

Die zuständigen Bundesressorts (BML, BMA und BMG) prüfen zz. intensiv verschiedene Lösungsansätze, wobei es auch darauf ankommt, den politischen Entscheidungsträgern einen Vorschlag zu unterbreiten, der realistische Chancen hat, auch verwirklicht zu werden. Im Hinblick darauf wurden Gespräche mit den Ländern und Verbänden geführt. Diese Gespräche werden fortgesetzt mit dem Ziel, möglichst bald eine konsensfähige Lösung zu finden. Als Grundlage für diesen Dialog wurde in den zuständigen Bundesressorts auf Fachebene ein Thesenpapier mit verschiedenen Lösungsmodellen entwickelt. Die Diskussion über diese Modelle ist noch nicht abgeschlossen.

Würde eine Lösung mit einem bundesweit zuständigen Träger für die Land- und Forstwirtschaft verwirklicht, würde damit der Einfluss des Bundes gestärkt (Rechtsaufsicht durch das Bundesversicherungsamt). Welche Auswirkungen eine solche Lösung u. a. unter den Gesichtspunkten Versichertenorientierung und Sozialverträglichkeit für das Personal der Träger hätte, hängt von der näheren Ausgestaltung eines solchen Modells ab.

7. Welchen Zeitplan sieht die Bundesregierung für eine Neuorganisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vor?

Nach Auffassung der Bundesregierung sollten Maßnahmen für eine Verstärkung des Bundeseinflusses möglichst noch in dieser Legislaturperiode verwirklicht werden. Auch Entscheidungen über eine schlankere Organisation (Träger-Vereinigungen) sollten noch in dieser Legislaturperiode getroffen werden, wobei die Entscheidungen nur schrittweise, nach der Vorstellung der Bundesregierung aber bis spätestens zur nächsten Sozialversicherungswahl (2005), umgesetzt werden könnten.

8. Wie bewertet die Bundesregierung die Chancen, eine Neuorganisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in der von ihr und der Fraktion der SPD vorgeschlagenen Variante (ein bundesweit zuständiger Träger) im Einvernehmen mit den Ländern durchführen zu können?

Die zuständigen Bundesressorts haben auf Fachebene fünf Modelle für eine Neuorganisation der LSV zur Diskussion gestellt (s. auch die Antwort zu Frage 6), u. a. auch ein Modell, das einen bundesweit zuständigen Träger für die Land- und Forstwirtschaft neben dem Gartenbau-Träger mit regionalem Unterbau vorsieht. Die Länder haben sich auf Fachreferentenebene bisher strikt gegen eine solche Lösung ausgesprochen. Es ist zz. nicht abzusehen, ob sich diese Auffassung der Länder im Laufe der weiteren Diskussion noch ändern wird, um den Notwendigkeiten einer schlanken Organisation und einem verstärkten Einfluss des Bundes als Geldgeber stärker Rechnung zu tragen als dies bei den in den Ländern angestrebten Lösungen der Fall wäre.

9. Beabsichtigt die Bundesregierung eine gesetzliche Regelung über die jetzt schon bestehenden rechtlichen Möglichkeiten einer Organisationsreform nach Artikel 87 Abs. 2 GG und den §§ 118, 119 SGB VII hinaus und hält sie dann ein einfaches Bundesgesetz für ausreichend?

Ob und welche gesetzlichen Regelungen notwendig sind, hängt von der noch nicht getroffenen Entscheidung ab, welche Lösung angestrebt wird. Die Verfassung verbietet nicht die Vereinigung von Sozialversicherungsträgern. Vereinigungen über den Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten der §§ 118, 119 SGB VII hinaus könnten in einem Bundesgesetz vorgesehen werden, das wegen der dazu erforderlichen Übergangsregelungen der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, eine Änderung des Artikels 87 Abs. 2 GG (Landesunmittelbarkeit von Trägern mit einer Zuständigkeit bis zu drei Ländern) vorzuschlagen.

10. Wie hoch würde eine Anschubfinanzierung einer Bundesanstalt für die erforderliche zentrale Infrastruktur (Grundstücke, Gebäude, technische Einrichtungen) und für Restrukturierungsaufwand in den Regionen (besonders im Personalbereich) sein müssen und wann haben sich diese Kosten voraussichtlich amortisiert?

Die Bundesregierung kann gegenwärtig zu den Kosten einer Bundesanstalt noch keine Aussagen machen, da zz. noch völlig offen ist, ob eine solche

Alternative verwirklicht werden kann und ggf. in welcher Form. Hinsichtlich der Notwendigkeit einer Anschubfinanzierung dürften u. a. der Standort, die Nutzung vorhandener Einrichtungen und die Übernahme vorhandenen Personals eine entscheidende Rolle spielen.

11. Wie viele Arbeitsplätze sieht die Bundesregierung in den Regionen bei einer zentralen Lösung als gefährdet an und sind davon auch strukturschwache Städte betroffen?

Das von den zuständigen Bundesressorts u. a. zur Diskussion gestellte zentrale Modell sieht sozialverträgliche Maßnahmen für das Personal der Träger vor. Bei diesem Modell würden alle bestehenden Träger zunächst in Bezirksverwaltungen des zentralen Trägers umgewandelt und deren Aufgaben im Verlauf der nächsten Jahre schrittweise auf 6 bis 8 Bezirksverwaltungen konzentriert (das entspricht der Anzahl der von den Ländern und der Selbstverwaltung angestrebten Zahl an selbständigen Trägern). Längerfristig kann eine Reduzierung der Arbeitsplätze bei den landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgern infolge des Rückgangs der Versichertenzahlen nicht verhindert werden; dies gilt unabhängig von dem angestrebten Organisationsmodell. Strukturschwache Regionen könnten bei Fusionen bzw. bei der Wahl der Standorte von Bezirksverwaltungen berücksichtigt werden.

12. Strebt die Bundesregierung eine bundeseinheitliche Beitragsgestaltung in der landwirtschaftlichen Unfall- und Krankenversicherung an?
13. Mit welchen Auswirkungen rechnet die Bundesregierung durch eine bundeseinheitliche Beitragsgestaltung in der landwirtschaftlichen Unfall- und Krankenversicherung für unterschiedlich strukturierte Betriebe?

Die Bundesregierung hält es nicht für sachgerecht, losgelöst von Fragen der Organisationsreform eine Vereinheitlichung der Beitragsgestaltung in der landwirtschaftlichen Unfall- und Krankenversicherung durch Bundesgesetz vorzuschlagen. Der gesetzliche Rahmen überlässt die Beitragsgestaltung derzeit weitgehend den Selbstverwaltungsgremien der einzelnen Berufsgenossenschaften bzw. Krankenkassen. Eine gewisse Angleichung der Beitragsgestaltung wird sich im Zusammenhang mit jeder Art der Träger-Vereinigung ohnehin ergeben. Inwieweit dabei auch gesetzliche Regelungen zur Angleichung un gerechtfertigter Unterschiede bei gleichartig strukturierten Betrieben erforderlich sind, muss im Zusammenhang mit den Abstimmungsgesprächen für eine Organisationsreform geprüft werden. Insofern können derzeit Auswirkungen einer möglichen Beitragsangleichung in beiden Sozialversicherungszweigen nicht beurteilt werden.

14. Sieht die Bundesregierung allein in der Konzentration auf größere Verwaltungseinheiten Einsparmöglichkeiten?

Der anhaltende Strukturwandel in der Landwirtschaft erfordert bereits bei den bestehenden LSV-Trägern einen fortwährenden Prozess der wirtschaftlichen Optimierung. Im Hinblick auf das finanzielle Engagement des Bundes kommt

ferner der Stärkung des Einflusses des Bundes (Steuerungsfunktion) eine herausragende Bedeutung zu; diese Aufgabe ergibt sich auch aus den vorliegenden Beschlüssen des Rechnungsprüfungsausschusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. Eine zukunftsorientierte Neugestaltung der Organisationen der LSV muss also zu einem ausgewogenen Verhältnis von staatlicher Verantwortung und Selbstverwaltung sowie von interner und externer Solidarität führen.

Auch in der LSV können aber unabhängig von Fragen der Organisation Wirtschaftlichkeitsreserven nutzbar gemacht werden. In dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Haushaltssanierungsgesetzes sind daher verschiedene Maßnahmen vorgesehen, die auf eine Stärkung des Wirtschaftlichkeitsgebotes auch bei den bestehenden Trägern abzielen (vgl. Artikel 22 und 23 des Entwurfs).

15. Unter welchen Bedingungen hält die Bundesregierung eine Organisationsreform der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ohne Schaffung weiterer bundesunmittelbarer Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung für ausreichend?

Nach dem derzeitigen Diskussionsstand müsste eine solche Lösung insbesondere folgende Maßnahmen vorsehen:

- eine Schaffung von zukunftssicheren und wirtschaftlichen Verwaltungseinheiten durch eine deutliche Verringerung der Anzahl der LSV-Träger,
- die Gewährleistung einer wirtschaftlichen Verwaltung durch eine starke koordinierende und steuernde Verbandsebene insbesondere in der Alterssicherung der Landwirte,
- die Sicherstellung eines hinreichenden Einflusses des Bundes als Geldgeber, insbesondere wegen der Defizitdeckung in der Alterssicherung der Landwirte,
- eine effektive Aufsicht über die Träger, bei der aber auch die Interessen des Bundes (des Steuerzahlers) berücksichtigt werden,
- haushaltsrechtliche Maßnahmen (z. B. Bindung der Träger an die Bewertungs- und Bewirtschaftungsmaßstäbe von Bund und Ländern), um ein wirtschaftlicheres Verhalten der Träger sicherzustellen.

16. Welche Möglichkeiten der Stärkung des Bundeseinflusses sieht die Bundesregierung bei Fortbestehen der überwiegenden Länderaufsicht?

Bei Fortbestehen der überwiegenden Länderaufsicht sind die Möglichkeiten der Stärkung des Bundeseinflusses auch aus verfassungsrechtlichen Gründen begrenzt. Der Bundeseinfluss könnte hierbei aber u. a. dadurch gestärkt werden, dass die Verbandsebene verbindliche Steuerungskompetenzen gegenüber den regionalen Trägern erhält. Dabei käme eine Aufgabenverteilung zwischen der Dachkörperschaft und den regionalen Trägern in Anlehnung an den Vorschlag der Sozialpartner zur Organisationsreform in der Rentenversicherung in Betracht. Auch solche verbindlichen Regelungen, die die Verbandsebene beschließt, würden aber eine Überwachung durch eine effektive Aufsicht voraussetzen.

17. Ist die Bundesregierung bereit, durch Eingriffe in den Kreis der versicherten Personen oder den Leistungsumfang für versicherte Personen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a bis c SGB VII eine Reduzierung der zukünftigen Leistungsausgaben der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften herbeizuführen?

Die Bundesregierung ist grundsätzlich bereit, Änderungen beim Kreis der in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung geschützten Personen (unterer Katasterbereich) und beim Leistungsumfang zu prüfen. Dies gilt insbesondere für Änderungsvorschläge, die Besonderheiten der landwirtschaftlichen Unfallversicherung betreffen und bei denen der soziale Schutz in der Land- und Forstwirtschaft abhängig bzw. selbständig erwerbsmäßig Tätigen nicht ungerechtfertigt beeinträchtigt wird. Es ist jedoch fraglich, ob mit derartigen Änderungen die zukünftigen Leistungsausgaben der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften wesentlich reduziert werden können.